

G e s e t z

über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 17

Vom 1. Juli 1966..

§ 1

Archiv

- (1) Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 17 für das Plangebiet Bramfelder Straße - Bramfelder Brücke - Osterbekkanal - Bahnanlagen - Alter Teichweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 423) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Gewerbegebiet oberhalb der Traufe unzulässig. Im Gewerbegebiet sollen die Dächer höchstens 6 Grad geneigt sein.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 17 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. April 1965 (Amtlicher Anzeiger Seite 427) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist im nördlichen und östlichen Teil des Plangebiets eine Autobahn aus. Das Gelände zwischen dem Osterbekkanal und dem Alten Teichweg ist im Bereich der Bramfelder Straße als Wohnbaugebiet und östlich davon als Fläche für Arbeitsstätten ausgewiesen. Die Bramfelder Straße ist als wichtige Verkehrsverbindung hervorgehoben.

III

Die Flächen zwischen Osterbekkanal und Alter Teichweg sind überwiegend bebaut. An der Bramfelder Straße und am westlichen Teil der Straße Alter Teichweg stehen vier- und fünfgeschossige Wohngebäude mit Läden im Erdgeschoß. Die übrigen Grundstücke am Alten Teichweg werden gewerblich genutzt. Auf dem Grundstück Alter Teichweg 43 befindet sich ein Lagerplatz der Tiefbauabteilung des Bezirksamtes Hamburg-Nord.

Mit dem Bebauungsplan sollen Art und Maß der baulichen Nutzung und die für öffentliche Zwecke benötigten Flächen festgelegt werden.

Entsprechend der vorhandenen Nutzung weist der Bebauungsplan an der Bramfelder Straße und am westlichen Teil des Alten Teichweges ein- und viergeschossiges Wohngebiet geschlossener Bauweise aus. Es erscheint städtebaulich geboten, für das bebaute Wohngebiet nach § 17 Absatz 8 der Baunutzungsverordnung höhere Nutzungswerte festzusetzen; sonstige öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Nach Osten schließen sich gewerblich nutzbare Flächen an. Hier sind Gebäude bis zu vier Geschossen zulässig.

Der Aufbauplan sieht ein weitmaschiges Netz von kreuzungs- und anbaufreien Schnellstraßen für Kraftfahrzeuge (Stadtautobahnen) vor, weil die übrigen Stadtstraßen dem weiter zunehmenden Verkehr sonst nicht gewachsen wären. Die Stadtautobahnen sollen das andere Straßennetz von Kraftfahrzeugen entlasten, die im Binnen- oder Fernverkehr längere Wege durch das Stadtgebiet zurücklegen. Eine der in Aussicht genommenen Stadtautobahnen ist die sogenannte Osttangente, die von der Bundesstraße 4 bei Quickborn über Flughafen - Sengelmannstraße - Barmbek - Sievekingsallee (mit Anschluß an die Bundesautobahn nach Lübeck) - Tiefstack zur Andreas-Mwyer-Straße, der Anschlußstelle der südlichen Umgehung Hamburg, führen soll. Die Stadtautobahn soll innerhalb des Plangebiets im Zuge des Osterbekkanals und dann nach Süden parallel zu den S-Bahnanlagen verlaufen. Außerdem soll hier die Anschlußstelle für die geplante Stadtautobahn in Richtung Walddörfer entstehen. Die notwendigen Über- und Unterführungen im Bereich der Bahnanlagen machen eine Unterbrechung des Alten Teichweges erforderlich. Westlich der S-Bahn wird er in den Pinelsweg, östlich der S-Bahn in die Krausestraße einmünden.

Änderungen der vorhandenen Wasserflächen bedürfen einer vorherigen Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Hamburgischen Wassergesetz vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335).

IV

Das Plangebiet ist etwa 49 200 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 24 000 qm (davon neu etwa 16 800 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen für neue Straßenflächen noch etwa 1 200 qm durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Freigelegt werden müssen etwa 500 qm; durch die Freilegung werden ein

Gebäude mit 3 Wohnungen, ein von der Verwaltung genutztes Gebäude sowie Lager- und Garagenräume betroffen. Weitere Kosten werden durch den Bau der Autobahn entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.

